



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Zug, 2. Februar 2021 ek

**Vernehmlassung zur Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen)  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. November 2020 haben Sie die Kantone eingeladen zur Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen) eine Stellungnahme einzureichen.

In der Schweiz gilt ein befristetes Verbot (Moratorium) für Bewilligungen für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken. Das Verbot ist im Gentechnikgesetz verankert (Art. 37a GTG; SR 814.91) und gilt aktuell bis 31. Dezember 2021. Diese – bereits vierte – Verlängerung seit der Einführung des Verbots als Folge der Volksinitiative «Gentechnikfrei» im Jahre 2005 ist grundsätzlich unbestritten, da die Konsumentinnen und Konsumenten nach wie vor keine transgenen Produkte kaufen wollen, es nach wie vor keine Koexistenzregeln gibt und auch in der EU ein de facto Moratorium herrscht. Die Verlängerung wird dieses Mal verstärkt mit der sich enorm verändernden Entwicklung der Gentechnik begründet. In den Erläuterungen werden jedoch die Definitionen, was als gentechnisch verändert gilt und was nicht, neu konkretisiert. Diese Abgrenzungen sind sehr umstritten.

Die seit 1965 praktizierten klassischen Mutagenese-Verfahren galten bisher nicht als gentechnische Veränderung. Neu ist die gezielte Mutagenese hinzugekommen. So kann nun mittels CRISPR/Cas9 in das Genom eingegriffen werden: das sogenannte Genome Editing. Mit diesem Verfahren können gezielt einzelne DNA-Stücke entfernt oder eingefügt werden, um die Eigenschaften einer Pflanze zu verändern. Die auf diese Weise erzeugte gentechnische Veränderung kann teilweise im Produkt nicht mehr nachgewiesen werden. Damit ist für die Konsumentinnen bzw. Konsumenten nicht mehr nachverfolgbar, welche Pflanze gentechnisch verändert wurde und welche nicht.

Der Bund möchte nun all diese Mutagenese-Verfahren, welche seit 1999 neu entwickelt worden sind, ebenfalls dem Moratorium unterstellen. Damit verzichtet er vorläufig auf die Einführung einer risikobasierten Anpassung der Gesetzgebung, wie er es am 18. November 2018 noch angekündigt hat. Die vorliegenden Erläuterungen präzisieren zu wenig klar, welche Verfahren nun neu als gentechnisch verändert gelten. Nach wie vor wären risikogerechte Bewilligungsverfahren und kontrollierte Anwendungen unter Berücksichtigung von verursachergerechten Koexistenzregeln einem absoluten Technikverbot vorzuziehen.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor fehlenden rechtlichen Grundlagen zur Koexistenz sowie der abzuwartenden Entwicklungen in der EU, ist das GVO-Moratorium erneut zu verlängern. Die Zeit bis dahin soll gezielt dafür genutzt werden, die im Erläuterungsbericht angesprochenen Bio-sicherheits-, ethischen und gesellschaftlichen Fragen zu beantworten, die sich in Zusammenhang mit den neuen gentechnischen Verfahren (z.B. Genome Editing) stellen. Die neuen gentechnischen Verfahren bergen grosses züchterisches Potenzial (z. B. Krankheitsresistenzen, Qualitätseigenschaften, Stresstoleranzen etc.), das zukünftig von enormer Bedeutung für die Landwirtschaft sein könnte. Es gilt, sich daher gegenüber diesen Möglichkeiten nicht grundsätzlich zu verschliessen und die Forschung im Grundlagenbereich sowie auch an konkreten Produkten (z.B. Kultursorten) gezielt zu fördern. Den in den vorangegangenen Verlängerungen postulierten Begründungen müssen nun zielführende Massnahmen folgen, um eine weitere Verlängerung des undifferenzierten Moratoriums zu verhindern. Dabei könnten die im Bericht erwähnten Bestrebungen – gentechnische Veränderungen so markieren zu müssen, dass diese auch sichtbar gemacht werden können – helfen, einen Schritt aus dem Moratorium tun zu können. Das anzustrebende Ziel, dass die Konsumentinnen und Konsumenten die freie Wahl haben zu entscheiden, ob sie ein gentechnisch verändertes Produkt kaufen möchten oder nicht, muss beachtet werden.

Die Erläuterungen sind bezüglich der neu vorgesehenen Abgrenzungen zum Geltungsbereich zu präzisieren und es ist die Möglichkeit von Ausnahmen zu prüfen. Zudem sind die Arbeiten zu Koexistenzregeln und zu einem abgestuften, risikobasierten Vorgehen wieder aufzunehmen, sodass diese nach Ablauf des Moratoriums eingeführt werden können. Wir stellen folgende Anträge:

#### **Antrag 1**

Der Begriff «history of safe use» in Kapitel 1.3 des erläuternden Berichts ist zu präzisieren, beispielsweise durch eine Liste von Verfahren und Produkten, welche nach wie vor als nicht-GVO gelten und welche neu keine Ausnahmen mehr sind.

#### **Begründung**

Unter die Ausnahmeregelung von Anhang 1 Abs. 3 Bst. a und f FrSV fallen nur noch diejenigen Verfahren und Produkte, die aufgrund der vorhandenen Erfahrungswerte bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses als sicher galten. Für viele konkrete Produkte und Verfahren ist diese Definition unklar, ob sie rechtlich als GVO oder nicht GVO gelten. Folgende Fragen müssen beantwortet werden können: Wie lange oder wie oft müssen neue Verfahren angewendet werden, damit sie

dann als sicher gelten? Wie verhält es sich bei einer Weiterentwicklung von schon etablierten Verfahren? Was geschieht mit Produkten aus neueren gentechnischen Verfahren, welche bis anhin nicht als GVO galten und schon angebaut werden? Fallen auch transgenfreie Produkte, welche aber mit Hilfe von neuen gentechnischen Verfahren hergestellt worden sind (z. B. durch durchbeschleunigte Züchtung), unter das Moratorium?

### **Antrag 2**

Es ist eine risikobasierte Vereinfachung des Antragsverfahrens für Feldversuche mit genomeditierten Pflanzen vorzusehen.

### **Begründung**

Die Schweiz gehört zu den führenden Forschungsstandorten weltweit. Auch steht der Wissenschaft mit der «protected site» die Möglichkeit für Versuche im Freiland zur Verfügung, was allerdings mit aufwendigen Bewilligungsprozessen verbunden ist. Durch die Unterstellung von Verfahren, die bisher nicht als GVO galten, unter das Gentechnikrecht werden Versuche damit erschwert. Daher ist zu prüfen, ob für Freisetzungsversuche mit genomeditierten Pflanzen Vereinfachungen beim Bewilligungsverfahren und bei den Sicherheitsmassnahmen möglich sind.

### **Antrag 3**

Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Neuinterpretation des Geltungsbereichs der FrSV (Anhang 1) muss bei der nächsten anstehenden Revision derselben umgesetzt werden. Dabei sind Erleichterungen und Differenzierungen für neu unter das Gentechnikrecht fallende Produkte je nach Risiko zu prüfen.

### **Begründung**

Es ist möglich, dass geltende Regelungen für Produkte, die mittels Mutagenese-Methoden hergestellt worden sind, plötzlich nicht mehr gelten. Das können beispielsweise Abstandsregeln oder Toleranzgrenzen bei Vermischungen sein. Hier sind Erleichterungen notwendig.

### **Antrag 4**

Die Arbeiten für verursachergerechte Koexistenzregeln sind wieder aufzunehmen.

### **Begründung**

Wenn in vier weiteren Jahren das Moratorium abläuft, werden sich wahrscheinlich die noch offenen Fragen bezüglich des Geltungsbereichs geklärt haben. Da aber diese neue Technik ein sehr grosses Potenzial für neue Anwendungen hat (z. B. im Klimaschutz), dürfte auch die Akzeptanz solcher Pflanzen erheblich zunehmen. Darum ist es wichtig, dass Forschung und Firmen wissen, welche Koexistenzregeln gelten werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign.

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)